

Aktenzeichen: 4 AZR 706/96
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 22. April 1998
- 4 AZR 706/96 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 22. Februar 1996
- 17 Ca 7198/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 25. September 1996
- 3 Sa 32/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Sozialarbeiters

Gesetz:

TV AL II § 58 Gehaltsgruppen 7, 7 a, 8; §§ 59, 63

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 706/96
3 Sa 32/96 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. April 1998

Urteil

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Schliemann, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Richter Schneider und Dr. Friedrich sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner
und von Dassel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 1996 - 3 Sa 32/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 8 des § 58 TV AL II hat.

Der in Indien geborene Kläger hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Er hat an der Bangalore University in Indien am 25. Juli 1986 den Grad „Master of Philosophy“ in der Fachrichtung „Psychiatric Social Work“ erworben, der nach einem Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1986 „rangmäßig und formal dem Abschlußdiplom des Studienganges Sozialpädagogik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entspricht“. Darüber hinaus teilte der „Council On Social Work Education“ dem Kläger mit Schreiben vom 20. Januar 1988 mit, sein Abschluß könne „als gleichwertig dem M.S.W. einer anerkannten amerikanischen Schule für Sozialarbeiter angesehen werden“. Weiterhin erwarb der Kläger, um selbständig tätig werden zu können, im November 1994 nach entsprechender Prüfung die Mitgliedschaft in der „Academy of Certified Social Workers“. Schließlich verfügt der Kläger über eine Reihe von Berechtigungen im Rahmen des „Alcohol and Drug Abuse Prevention and Control Programs“ der US Army nach dem höchsten Qualitätsstandard tätig zu sein.



Seit dem 1. Juni 1987 ist der Kläger bei den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland als Sozialarbeiter, ab 1. Juni 1991 als aufsichtsführender Sozialarbeiter beschäftigt. Ab diesem Zeitpunkt erhielt er Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 8 Stufe 4 der §§ 58, 63 TV AL II. Der Kläger ist Mitglied der DAG.

Im Zuge der Truppenreduzierung wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger gekündigt. Über die Kündigung war unter dem Aktenzeichen 17 Ca 3212/93 vor dem Arbeitsgericht in Stuttgart ein Rechtsstreit anhängig, der mit einem Vergleich vom 29. Juni 1993 beendet wurde. Nach dem Inhalt des Vergleichs wurde der Kläger ab 1. Juli 1993 als Sozialarbeiter mit Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 a/7 weiterbeschäftigt. Seit dem 1. April 1995 ist der Kläger der Leiter der Suchtberatungsstelle bei der 6th Area Support Group in Stuttgart. Deren Kommandeur hat die Aufgaben im Personal- und Sozialwesen auf den „Director Personal and Community Activities (DCA)“ übertragen. Diesem nachgeordnet ist der „Alcohol and Drug Control Officer (ADCO)“, dessen Aufgaben in einer „Job Description“ vom 31. Mai/ 1. Juli 1991 beschrieben sind, die der Kläger vorgelegt hat. Dem ADCO nachgeordnet sind die örtlichen Suchtberatungsstellen. Leiter einer solchen Suchtberatungsstelle in Stuttgart (Clinical Director) ist der Kläger, dem wiederum fünf nach der Gehaltsgruppe C 7 vergütete Sozialarbeiter unterstellt sind. Zu seiner Tätigkeit hat der Kläger zwei Arbeitsplatzbeschreibungen vom 23. Oktober 1995 sowie vom März/August 1990 vorgelegt.

Aufgabe der Suchtberatungsstelle ist die psychologische und soziale Beratung und Betreuung der Angehörigen der US Streitkräfte und deren Familienangehörigen im Rahmen des Alcohol and Drug Abuse Prevention and Control Programs und



der dazu ergangenen Richtlinien. Die Suchtberatungsstelle führt keine medizinische Behandlung von Abhängigen durch. Diese erfolgt vielmehr in medizinischen Zentren durch Ärzte und Psychiater. Darüber hinaus berät der Kläger den ADCO sowie den Kommandeur in Fragen der weiteren Behandlung von suchtabhängigen Armeeangehörigen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob diese weiter medizinisch behandelt oder aus der Armee entlassen werden sollen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit erfülle die Voraussetzungen der Gehaltsgruppe C 8 des § 58 TV AL II. Seine Tätigkeit bestehe nämlich aus Arbeiten von sehr großem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad, die er nur unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht ausführe.

Nach erfolgloser Geltendmachung hat der Kläger seinen Anspruch mit der der Beklagten am 16. August 1995 zugestellten Klage weiterverfolgt. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1995 aus VergGr. C 8/7 TV AL II zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle nicht die tariflichen Voraussetzungen der von ihm begehrten Gehaltsgruppe. Insbesondere sei der Kläger nicht nur unter der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des ADCO im Sinne der Gehaltsgruppe C 8 tätig, vielmehr übe dieser eine fachliche und allgemeine Aufsicht im Sinne der Gehaltsgruppe C 7 aus. Darüber hinaus sei die Tätigkeit des Klägers nicht von Arbeiten geprägt, die einen sehr großen Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad hätten (Gehaltsgruppe C 8), vielmehr sei die Arbeit nur sehr schwierig und verantwortlich im Sinne der Gehaltsgruppe C 7/C 7 a TV AL II.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Mit dieser erstrebt der Kläger weiterhin Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 8. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 8 des § 58 TV AL II. Dies hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der TV AL II unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

a) Nach § 51 Ziff. 3 b TV AL II bestimmt sich die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit. Vorliegend ist für die Eingruppierung des Klägers, der Angestellter ist, die Gehaltsgruppeneinteilung des § 58 C für Angestellte heranzuziehen. Danach kommen für die vom Kläger in Anspruch genommene Eingruppierung folgende Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II in Betracht:

„Gehaltsgruppe C 7/7 a

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten auf technischem Gebiet oder bei einer Kontrolltätigkeit im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- oder Finanzwesen u.ä. ausführen, oder andere Arbeiten gleichen Umfangs mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Spezialausbildung und Eignung zu Beaufsichtungsarbeiten oder
verwaltungsmäßige Erfahrung, oder
gründliche Kenntnisse auf einem speziellen schwierigen Ge-



biet, oder
gründliche Allgemeinkenntnisse des betreffenden Berufs, eines
wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiets,
u n d
weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen
sowie persönliche Initiative

Beispiele zu Gehaltsgruppe 7

Juristischer Sachbearbeiter	Tabellierer (Aufsicht)
Sachbearbeiter, aufsichtführend (Mietfestsetzung und Schaden- ersatzansprüche)	Kartograph (Aufsicht)
Sachbearbeiter (Betriebsorganisation) Buchhaltungsvorsteher	Technischer Einkaufsleiter Ingenieure (z.B. Bau-, Kraftfahrzeug-, Elektro-, Betriebs-Inge- nieur usw.)
Buchprüfer	Bauleiter
Übersetzer	

Gehaltsgruppe C 8

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten
von sehr großem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad auf
technischem Gebiet, auf dem Gebiet der Kontrolle und Ver-
waltung im Büro, im Betrieb, im Finanzwesen u.ä. ausführen,
oder
andere Arbeiten gleichen Umfangs mit der gleichen Schwie-
rigkeit und Verantwortung verrichten

Diese Gruppe erfordert:

Umfassende Spezialausbildung und Erfahrung in Kontroll- und
Verwaltungsfragen, oder
eingehende und gründliche Kenntnisse auf einem schwierigen
Spezialgebiet, oder
gründliche Kenntnisse des betreffenden Berufs, eines wissen-
schaftlichen oder künstlerischen Fachgebiets,
u n d
weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen
sowie persönliche Initiative



B e i s p i e l e

Rechtsberater	Leitende Ingenieure
Referent für Betriebsorganisation	Elektro-Ingenieur
Leiter der Buchprüfungsabteilung	Statiker
Chefübersetzer	Architekt
Chemiker	Oberbauleiter“

§ 59 Ziff. 1 TV AL II

Angestellte der Gehaltsgruppen 4, 5, 6 oder 7, deren Tätigkeit in der Regel höher zu bewerten ist als die in der Gehaltsgruppeneinteilung (§ 58) für diese Gruppen angegebenen Tätigkeitsmerkmale, ohne jedoch die Merkmale der nächsthöheren Gehaltsgruppe (5, 6, 7 oder 8) zu erfüllen,

erhalten die aus der Gehaltstabelle C (§ 63) ersichtlichen Gehaltssätze der jeweils zugehörigen a-Gruppe.

- b) Aus diesem Aufbau der Gehaltsgruppen des TV AL II ergibt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II für Angestellte - wie in Tarifverträgen allgemein üblich - insofern in allgemeiner Weise aufeinander aufbauen, als jeweils in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen sowohl an die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Tätigkeit (objektive Erfordernisse) als auch an die persönliche Qualifikation des Angestellten (subjektive Erfordernisse) gestellt werden. Letztere sind allerdings bei den Gehaltsgruppen C 8 und C 7 gleich. Daraus folgt wiederum, daß hier die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, um keine zu hohen Anforderungen zu stellen, die Abgrenzung der objektiven und subjektiven Kriterien jeweils anhand der entsprechenden Erfordernisse der jeweils nächst niedrigeren Gehaltsgruppe vorzunehmen haben. Andererseits bauen aber ersichtlich die Gehaltsgruppen für Angestellte des TV AL II (§ 58) nicht in der Weise



aufeinander auf, daß - wie bei verschiedenen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT - die Merkmale der jeweils höheren Gehaltsgruppe nur dann erfüllt werden, wenn der betreffende Angestellte auch die Merkmale einer oder mehrerer niedrigerer tariflicher Gehaltsgruppen erfüllt. In letzteren Fällen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zunächst das Vorliegen der allgemeinen und sodann das der in dieser Weise aufeinander aufbauenden qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale im einzelnen zu überprüfen (vgl. zuletzt Urteil vom 24. September 1997 - 4 AZR 469/96 - AP Nr. 42 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter, m.w.N.). Einer derartigen Prüfung bedarf es vorliegend nicht. Hier ist vielmehr ausreichend, wenn die objektiven und subjektiven Erfordernisse der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II, nach denen der Kläger vergütet zu werden begehrt, jeweils zutreffend unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils niedrigeren Gehaltsgruppen bestimmt und abgegrenzt werden, wie es vorliegend durch das Berufungsgericht geschehen ist.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend geprüft, ob die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II vorliegen.

a) Es hat dabei zu Recht darauf abgestellt, daß jeweils in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen im Verhältnis zu den jeweils niedrigeren zu stellen sind, wobei bei den objektiven Merkmalen der Gehaltsgruppe C 8 im Verhältnis zu denen der Gehaltsgruppe C 7 mit Recht „nach Breite und Tiefe deutlich erweiterte Kenntnisse“ verlangt werden, d.h. eine beträchtliche Qualifizierung der Tätigkeit nach Schwierigkeit und Verantwortung, wie auch die beigefügten Beispiele bestätigen. Das Landesarbeitsgericht hat auch berücksichtigt, daß die subjektiven Erfordernisse in der dem Kläger gewährten bzw. von ihm beanspruchten Gehalts-



gruppe identisch sind. Es hat die zur Anwendung kommenden tariflichen Rechtsbegriffe zutreffend bestimmt und gegenüber den jeweils niedrigeren Gehaltsgruppen und ihren Merkmalen zutreffend in der zuvor erörterten Weise abgegrenzt. Es hat insbesondere dargestellt, wie sich die gesteigerten Anforderungen der jeweils höheren Gehaltsgruppen entwickeln.

b) Wenn allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigelegt sind, so sind grundsätzlich die Erfordernisse der betreffenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat. Dieser Grundsatz gilt jedoch bei der Auslegung der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II deswegen nicht, weil darin Tätigkeiten der gleichen Art häufig ohne jede weitere Differenzierung als Beispiele in mehreren und nicht nur in einer Gehaltsgruppe erscheinen. Vielmehr sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die den jeweiligen Vergütungsanspruch bestimmenden tarifrechtlichen Kriterien aus den den Beispielen jeweils vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei die Beispiele für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe je nach den Umständen Abgrenzungsmaßstäbe geben können. Nur so kann dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei den Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II die Tarifvertragsparteien sowohl den vorangestellten allgemeinen Merkmalen als auch den Einzelbeispielen rechtliche Bedeutung haben beimessen wollen (Senatsurteil vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 - AP Nr. 2 zu § 58 TV AL II).

Auch diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht beachtet. Dabei hat es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die als Beispiele in den Ge-



haltungsgruppen genannten Beispiele (Buchhaltungsvorsteher, Bauleiter) jeweils mit berücksichtigt.

3. Das Landesarbeitsgericht hat die (überwiegende) Tätigkeit des Klägers einheitlich bewertet und angenommen, es handele sich nicht um Arbeiten von sehr großem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad im Sinne der Gehaltsgruppe C 8. Auch dies hält der Revision stand.

a) Die Revision hatte einen eingeschränkten Prüfungsmaßstab anzulegen. Die Anwendung der zahlreichen, besonders weit umschriebenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe in den den Beispielen jeweils vorangestellten abstrakten Tatbestandsmerkmalen der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats vom Revisionsgericht nur dahin überprüft werden, ob der jeweilige Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen der Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - AP Nr. 4 zu § 70 BAT und vom 24. April 1974, aaO, m.w.N.).

b) Hieran gemessen greifen die von der Revision erhobenen Einwendungen nicht durch.

(1) Sie rügt zunächst, die Würdigung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich des Tarifmerkmals „Arbeiten von sehr großem Schwierigkeitsgrad“ sei entgegen dessen Ausführungen von den „Einzelarbeiten“ des Klägers ausgegangen. Vielmehr seien der Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter dieses Tarifmerkmal seine „Gesamtstätigkeiten“ zugrunde zu legen.



Dabei unterstellt die Revision dem Landesarbeitsgericht jedoch zu Unrecht, es habe die von ihm zuvor als Leiter der Suchtberatungsstelle insgesamt bewertete Tätigkeit des Klägers bei der Subsumtion wiederum in „Einzelarbeiten“ aufgespalten. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht diesen Begriff im Anschluß an die Entscheidung des Senats vom 14. Juni 1995 (- 4 AZR 271/94 - AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter) lediglich zur Verdeutlichung der Darlegungslast des Klägers gebraucht hat, hat es ihn darüber hinaus auch ausdrücklich in Anführungszeichen gesetzt, um dies noch einmal deutlich zu machen. Die Revision verkennt insoweit zusätzlich, daß es für die Eingruppierung nach dem TV AL II nicht auf die Ausbildung und Qualifikation des Klägers ankommt, sondern allein, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, auf die überwiegende Tätigkeit.

Der Kläger hätte also im einzelnen vergleichend darlegen und beweisen müssen, daß die von ihm geschuldete Tätigkeit Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, die über die der in der Gehaltsgruppe C 7 eingruppierten Sozialarbeiter hinausgehen. Insbesondere hätte er darlegen müssen, welche Fähigkeiten und Qualifikationen für die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind und inwieweit sie unter die Tatbestandsmerkmale der von ihm erstrebten Gehaltsgruppe C 8 zu subsumieren sind. Insoweit erschöpft sich der gesamte Vortrag des Klägers darin darzulegen, welche Qualifikationen er hat. Es fehlt schon Vortrag dazu, inwiefern er diese für seine Tätigkeit als Leiter der Suchtberatungsstelle benötigt und erst recht dazu, inwiefern sie sich über die der anderen dort beschäftigten Sozialarbeiter hinausheben.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Tarifmerkmals „Arbeiten von sehr großem Verantwortungsgrad“. Auch insoweit hat der Kläger lediglich eine Beschreibung sei-



ner Tätigkeit als Leiter der Suchtberatungsstelle vorgetragen, ohne irgendwelche Tatsachen, die einen Vergleich des Verantwortungsgrades der nach der Gehaltsgruppe C 7/C 7 a TV AL II vergüteten Sozialarbeiter und dem von ihm geforderten Verantwortungsgrad zulassen.

Die Revision rügt im wesentlichen lediglich die Subsumtion der Tätigkeit des Klägers durch das Landesarbeitsgericht unter die Tarifbegriffe und stellt dieser ihre eigene Subsumtion gegenüber. Sie legt aber mit keinem Wort dar, daß unter Berücksichtigung des im Rahmen des TV AL II eingeräumten sehr weiten Beurteilungsspielraums das Landesarbeitsgericht mit der von ihm vorgenommenen Einordnung den Rechtsbegriff „sehr großer Verantwortungsgrad“ verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeinen Erfahrungssätze verstoßen hätte oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft sei.

4. Nach alledem kommt es auf die Frage des Grades der Aufsicht - „allgemeine Aufsicht“ (= C 7/C 7 a) oder nur „allgemeine Verwaltungsaufsicht“ (= C 8) - nicht mehr an, so daß auch die vom Kläger insoweit erhobenen Aufklärungsrügen (§ 139 ZPO) unerheblich sind.

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Friedrich

Schneider

E. Wehner

v. Dassel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

